

1. Änderung zur Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Wanzleben - Börde

Auf der Grundlage der §§ 6 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003, in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in der Sitzung am folgende 1. Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Wanzleben - Börde vom 15.06.2017 beschlossen:

Die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Wanzleben - Börde vom 15.06.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 13 Überschrift „Medikamente“ wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Gesunderhaltung

2. § 13 Absatz (3) wird wie folgt eingefügt:

(3) Die Tageseinrichtungen ermöglichen dem Jugendzahnärztlichen Dienst, des Landkreises Börde, die jährliche Durchführung einer zahnärztlichen Gruppenprophylaxe nach §21 Sozialgesetzbuch V.

3. § 13 Abs. (4) wird wie folgt eingefügt:

(4) In den Tageseinrichtungen werden nach den Hauptmahlzeiten gemeinsam die Zähne geputzt.

Artikel 2

§ 16 Inkrafttreten

- (3) Die 1. Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Wanzleben - Börde tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den

Thomas Kluge
Bürgermeister

- S -